



# CAUSA GEA UND DIE FMA

## - WELCHE VEREINFACHUNGEN BRAUCHEN ÖSTERREICHS UNTERNEHMEN WIRKLICH?

KOMMENTAR VON SILVIA ANGELO, ABTEILUNG WIRTSCHAFTSPOLITIK, AK WIEN

Kaum ein Waldviertler Unternehmen hat die letzten Jahre so viel Berühmtheit erlangt, wie GEA dieser Tage. Und das alles nur, weil Heini Staudinger als durchaus PR-affiner Schuster seinen Konflikt mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) publikumswirksam in die Öffentlichkeit trägt. In der Wiener Stadtzeitung Falter schaltet er Anzeigen mit dem Titel „Wir sind das Volk“ und gibt sich als neuer Kämpfer gegen die Übermacht der Bürokratie und die Willkür der Banken.

Dieser Zusammenstoß von Realwirtschaft und Bürokratie fällt zusammen mit einer allgemeinen Stimmungslage der BürgerInnen, die von großer Wut auf die Banken und das Politikversagen ihnen gegenüber getragen ist. Beides ist berechtigt, auch wenn dabei der volkswirtschaftliche Zweck von Banken für unser Wirtschaftssystem negiert wird: Sie sind dazu da, von einer großen Gruppe von Menschen Geld zu sammeln, um es einer anderen Gruppe von Privaten und Unternehmen in Form von Krediten zur Verfügung zu stellen. Und zwar unabhängig davon, ob beispielsweise die einzelne Sparerin/der einzelne Sparer VegetarierIn ist und der Gründung eines Kebabstandes kritisch gegenübersteht.

**Was will nun aber GEA, was die FMA laut Medien verbietet?** GEA betreibt einen Sparverein, über den rund 3 Millionen Euro an Einlagen von 200 Leuten eingesammelt wurden. Die Mindesteinlage beträgt laut Medienberichten 3.000 Euro, der Maximalsatz 100.000 Euro. Dieses Modell wurde von der FMA beanstandet, weil zur Führung eines Sparvereins eine Bankkonzession notwendig ist. Ein solches Vehikel fällt auch aus Sicht der Arbeiterkammer(AK) zu Recht unter das Bankwesengesetz – und zwar nicht primär zum Schutz der großen Banken, sondern vor allem der vielen kleinen SparerInnen, die auf diesem Finanzplatz veranlagen. Für sie gilt u.a. die Einlagensicherung, und auch die ist im Bankwesengesetz geregelt.

Dass die FMA auf die Einhaltung des Bankwesengesetzes schaut, ist aus Sicht der AK jedenfalls begrüßenswert, die Kritik an ihr eben deshalb für eine KonsumentInnenchutzorganisation schwer nachvollziehbar. Gerade die FMA hat in den letzten Jahren viel an Strenge gegenüber Banken, Versicherungen und Wertpapierhändlern gezeigt – was in dieser Republik auch lange unüblich war. Sie fordert ständig wirkungsvollere Maßnahmen, damit die Verluste der Banken eben nicht sozialisiert werden. Man denke nur an das Beispiel „Bankensolvenzrecht“, für das sich die FMA gegenüber dem Finanzministerium stark macht.

**Die ganze Diskussion hat natürlich auch eine politische Komponente:** Seit der Pleite von Lehman setzten sich – auch in dieser Publikation – viele deregulierungskritische Stimmen für eine Re-Regulierung von Finanzplätzen und Finanzinstrumenten ein. Der Sparverein ist ein sehr niederschwelliges Finanzinstitut, weshalb auch auf den Anlegerschutz nicht verzichtet werden kann.

Das, was Heinrich Staudinger als guter Unternehmer zu Recht will, ist rasch Geld für sein Unternehmen zu sammeln. Dies sollte über verschiedene rechtliche Konstruktionen auch derzeit schon möglich sein. Allerdings gibt es natürlich auch hier Vorschriften, die einem Wildwest-Kapitalismus vorbeugen, wie das Kapitalmarktgesetz, das das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen regelt und deshalb auch Vorschriften bzgl. Transparenz, Prospektspflicht, Veröffentlichungen etc. enthält. Auch hier muss klar sein: Alle (andiskutierten) Änderungen, die Unternehmensfinanzierungen erleichtern, schränken Transparenzregelungen, GläubigerInnen-schutz bzw. Mitbestimmungsmöglichkeiten der Aufsicht ein. Egal, ob es eine Hinaufsetzung der Schwelle ist, ab der Prospektspflicht besteht, oder eine offenere Definition dessen, was ein „öffentliches Angebot“ ist.

Ein Crowdfunding, bei dem ohne Aufsichtsmitsprache, Haftungs- oder Veröffentlichungspflichten von einer größeren Gruppe an Menschen Geld eingesammelt wird, wird in Österreich aufgrund sinnvoller Bestimmungen im Bankwesengesetz so nicht machbar sein. Diese Regelungen dienen dabei dem Schutz anderer Unternehmen und natürlich der GläubigerInnen.

Vereinfachungen im Genossenschaftsrecht, wie sie etwa in Deutschland bestehen, wären überlegenswert. Deutschland hat BürgerInnenbeteiligungsmodelle in Form von Genossenschaftsmodellen begünstigt, in dem die Emission von Genossenschaftsanteilen explizit von der Prospektspflicht ausgenommen wurde. Geprüft wird von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden. Hier gibt es in Österreich sicherlich Spielraum. Allerdings gilt auch dabei: Die potenziellen Genossenschaftsmitglieder sind über alle mit der Anlageentscheidung verbundenen Risiken aufzuklären.